

Vereinbarung

über die Nutzung der Scheune im Freizeitgelände Huntsteert

zwischen der „Nutzergemeinschaft Huntsteertscheune“ bestehend aus folgenden Vereinen:

1. Kaninchenzuchtverein J 108, vertreten durch Herrn Karl Wardenburg,
2. Rassegeflügelzuchtverein Oestringen, vertreten durch Herrn Rüdiger Dauen,
3. Verein der Vogelliebhaber, vertreten durch Herrn Peter Moneke,
4. Brieftaubenzuchtverein Heimatliebe, vertreten durch Herrn Hans-Peter Becker

und

der Gemeinde Schortens, vertreten durch

1. Bürgermeister Lahl
2. Gemeindedirektor Schmitz

- im folgenden Eigentümerin genannt -

§ 1

Die Eigentümerin hat im Jahr 1989 durch Mittelbereitstellung die vorhandene Scheune am Huntsteert ausgebaut. Die Um- und Ausbaumaßnahmen erfolgten durch praktische Unterstützung der vorgenannten Vereine. Die Scheune in ihrer Gesamtheit mit sämtlichen Nebenanlagen steht den vorstehenden Vereinen für ihre Vereinsarbeit zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2

Die Nutzer erhalten die Scheune und die Nebenanlagen (Grünanlagen, Parkflächen, Wege) unentgeltlich und unbefristet zur Nutzung übertragen. Bei den Einstellplätzen handelt es sich um öffentliche, die allen Nutzern gemeinschaftlich und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

§ 3

Die Nutzer verpflichten sich, die Scheune nur im Sinne ihres Vereinszweckes zu nutzen. Hierbei gelten die Regelungen der Vereinssatzung, die zum Abschluss dieser Vereinbarung verbindlich sind. Satzungsänderungen sind aus diesem Grund der Gemeinde Schortens bekannt zu geben, um den Zusammenhang zwischen Vereinszweck und Nutzung prüfen zu können.

Vereinbarung

über die Nutzung der Scheune im Freizeitgelände Huntsteert

§ 4

Von den Nutzern eingebrachte und mit der Scheune verbundene Sachen gehen entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Eigentum der Gemeinde Schortens über. Die Eigentümerin ist nicht verpflichtet, hierfür eine Entschädigung zu zahlen. Die Nutzer sind nicht berechtigt, eingebrachte Sachen im Falle der Aufgabe der Nutzung zu entfernen (z. B. gepflanzte Bäume). Die Eigentümerin kann im Falle der Nutzungsaufgabe durch Nutzer aber die Entfernung von eingebrachten Sachen auf Kosten der Nutzer verlangen bzw. durchführen lassen.

§ 5

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die „Nutzergemeinschaft Huntsteertscheune“ in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Gemeinde die Bewirtschaftung, Pflege und Betreuung des Gesamtobjektes übernimmt. Insbesondere wird von der Nutzergemeinschaft die Bewirtschaftung, Pflege einschl. Reinigung und Beaufsichtigung der Scheune und aller Anlagen durch Übernahme von Hauswart- und Gartentätigkeiten wahrgenommen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird die Interessengemeinschaft der Gemeinde schriftlich einen Haus- und Grundstückswart als Ansprechpartner benennen.

Die Gemeinde Schortens überträgt insbesondere das Hausrecht, die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Sauberkeit der Freiflächen im Sinne dieser Vereinbarung und der in den Vereinssatzungen festgelegten Aufstellung des jeweiligen Vereins. Hierbei ist grundsätzlich das Interesse der Gemeinschaft der Gesamtnutzer vorrangig zu berücksichtigen. Sofern eine Übereinstimmung nicht zu erzielen ist, ist schriftlich die Entscheidung der Gemeinde anzufordern und für sämtliche Nutzer verbindlich.

§ 6

Die Nutzer sind für die Organisation, Planung und Koordination von Veranstaltungen sowie für die hiermit zusammenhängenden Terminabsprachen zuständig.

Die Gemeinde behält sich vor, nach Terminabsprachen mit den Nutzern eigene Veranstaltungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Desgleichen behält sie sich vor, möglicherweise anderen Vereinen eine Nutzung außerhalb der

Vereinbarung

über die Nutzung der Scheune im Freizeitgelände Huntsteert

üblichen Nutzung zu gestatten. Evtl. entstehende Kosten (z. B. Reinigung) sind dabei der „Nutzergemeinschaft Huntsteertscheune“, sofern diese Kosten dort anfallen, zu erstatten. Der „Nutzergemeinschaft Huntsteertscheune“ wird es zugestanden, die Nutzung der Räumlichkeiten anderen Vereinen, die nachweislich gemeinnützige Zwecke verfolgen, zu übertragen. Diese Nutzungen sind der Gemeinde Schortens vorher mitzuteilen

§ 7

Die Kosten für die Bewirtschaftung trägt die Nutzergemeinschaft (Strom, Gas, Wasser, Grundbesitzabgaben, Abwassergebühren, Wasser, Grundgebühr Telefon, Reinigungsmittel).

Hierfür erhält die Nutzergemeinschaft von der Gemeinde eine Jahrespauschale in Höhe von 2.722,12 €.

§ 8

Den Nutzern wird nicht erlaubt, bauliche Maßnahmen an dem Gesamtobjekt durchzuführen. Dies gilt auch für evtl. Veränderungen der Außenanlagen. Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Zustimmung der Gemeinde vorliegt.

Die weitere feste Einrichtung der Räume sowie Pflegemaßnahmen innen und außen, die gestalterische Wirkung haben, bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeinde

§ 9

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31. 12. jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird wirksam, wenn sie spätestens am 30. 09. des jeweiligen Jahres zugegangen ist.

Im Falle der Kündigung und des Ausscheidens einzelner Vereine gilt die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Nutzern und der Gemeinde weiter. Der kündigende Vertragspartner hat parallel zur Kündigung sämtliche Vereine gem. dieser Vereinbarung zu unterrichten. Bei einem Verbleiben von weniger als 3 Vereinen gilt diese Vereinbarung zu dem jeweiligen Kündigungstermin als aufgehoben.

Vereinbarung

über die Nutzung der Scheune im Freizeitgelände Huntsteert

§ 10

Entgelte für die Nutzung der Scheune dürfen von den Vereinen, mit Ausnahme einer angemessenen Pauschale für Reinigung und Bewirtschaftung, nicht erhoben werden. Veranstaltungen von anderen Vereinen und Privatpersonen dürfen in der Scheune nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde stattfinden. Dieses gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in der Scheune grundsätzlich eine Bewirtung/Gastronomie in eigener Regie durch die Nutzer nicht eingerichtet wird. Von dieser Regelung sind Zuchtausstellungen u. ä. Veranstaltungen der Nutzer nicht berührt. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 11

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Für den Fall der Regelung von Unstimmigkeiten aus dieser Vereinbarung soll die mehrheitliche Entscheidung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Schortens für alle Vertragsparteien verbindlich sein.

§ 12

Die Nutzer verpflichten sich, grundsätzlich nur umweltfreundliche Mittel / Materialien zu verwenden. Insbesondere wird folgendes vereinbart:

- a) Die Bepflanzung, Bebauung, dauernde Pflege u. ä. wird von den Nutzern und auf deren Kosten ohne Einsatz von Pestiziden vorgenommen. die Eigentümerin übernimmt für die Bepflanzung usw. grundsätzlich keine Kosten; ausgenommen sind die Fördermittel, die von der Eigentümerin möglicherweise nach entsprechenden freiwilligen oder sonstigen Regelungen auf Antrag bezahlt werden.
- b) Für die Reinigung bzw. Pflege werden nur umweltfreundliche Reinigungsmittel eingesetzt. Zulässige und mögliche Reinigungs- und Pflegemittel sind beim Fachbereich Umwelt und Grünflächen der Gemeinde Schortens zu erfragen.

Vereinbarung

über die Nutzung der Scheune im Freizeitgelände Huntsteert

§ 13

Die Gemeinde Schortens behält sich vor, evtl. anders lautende Bestimmungen aufgrund jetziger oder künftiger gesetzlicher Regelungen für diese Vereinbarung anzuwenden. Dieses ist von der Gemeine Schortens den Nutzern mitzuteilen. Hierbei ist dann den Nutzern das Recht zugestanden, mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist aus dieser Vereinbarung auszuscheiden.

§ 14

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Nutzer und Gegenzeichnung durch die Gemeinde Schortens mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schortens, 19.01.98

Gemeinde Schortens

Kaninchenzuchtverein J 108

Rassegeflügelzuchtverein Oestringen

Lahl
Bürgermeister

Schmitz
Gemeindedirektor

Verein der Vogelliebhaber

Brieftaubenzuchtverein

Sprecher der IG Huntsteert